VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 1 K 2583/25.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. [redacted]

2.

Klägerinnen,

bevollmächtigt: zu 1-2: Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Rosenthaler Straße 46 - 47, 10178 Berlin, Az.: [redacted]/25,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Eisenhüttenstadt, Georg-Quincke-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), Az.: [redacted]-262,

Beklagte,

wegen Dublin-Verfahren (Kamerun/Polen)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

ohne mündliche Verhandlung

am 8. Mai 2026

durch
die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Rudolph als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17. November 2025 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Die Klägerinnen, kamerunische Staatsangehörige, wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig und die Anordnung ihrer Abschiebung nach Polen.

Die am [redacted] geborene Klägerin zu 1 verließ Kamerun am [redacted] 2025 und hielt sich in der Folgezeit für einige Monate in Russland und Belarus auf. Am 6. Juli 2025 gelang es der hochschwangeren Klägerin zu 1, die Grenze zwischen Belarus und Polen zu überqueren. Die Klägerin zu 2 wurde am [redacted] im Flüchtlingscamp in Biala Podlaska (Polen) geboren. Die Klägerinnen reisten am 12. Oktober 2025 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 15. Oktober 2025 jeweils förmliche Asylanträge bei der Beklagten.

Die Beklagte ermittelte am 13. Oktober 2025 mittels eines EURODAC-Treffers der Kategorie 1, dass die Klägerin zu 1 bereits am 6. Juli 2025 in Lublin in Polen einen Asylantrag gestellt hatte.

Im persönlichen Gespräch vom 15. Oktober 2025 machte die Klägerin zu 1 gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) Angaben zu ihrem Reiseweg und zu ihren Aufenthaltsorten.

Am 24. Oktober 2025 stellte das Bundesamt ein Wiederaufnahmegesuch nach der Dublin III-Verordnung an die polnischen Behörden. Die polnischen Behörden erklärten sich mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 zur Wiederaufnahme der Klägerinnen auf der Grundlage von Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Dublin III-VO bereit.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 17. November 2025, zugestellt am 25. November 2025, den Asylantrag der Klägerinnen als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte das Fehlen von Abschiebungsverboten fest (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung nach Polen an (Ziffer 3) und ordnete ein auf 60 Monate befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot an (Ziffer 4). Sie begründete die Ablehnung im Wesentlichen damit, dass Polen für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. In Polen gebe es keine systemischen Mängel des Asylverfahrens. Auf Seite 5 des Bescheides verweist das Bundesamt insoweit auf Rechtsprechung deutscher Verwaltungsgerichte aus dem Jahr 2016.

Die Klägerinnen haben am 2. Dezember 2025 per Fax Klage erhoben und beantragt, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage anzuordnen. Diesem Antrag hat das Gericht mit Beschluss vom 7. Januar 2026 – VG 1 L 929/25.A – stattgegeben.

Im Schriftsatz vom 27. Januar 2026 verweisen die nunmehr anwaltlich vertretenen Klägerinnen zur Klagebegründung auf die aus ihrer Sicht zutreffenden Ausführungen in dem Eilrechtsbeschluss.

Der Klägerinnen beantragen,

den Bescheid des Bundesamts vom 17. November 2024 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2025,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf jüngere Rechtsprechung anderer Verwaltungsgerichte, die das Vorliegen systemischer Mängel im polnischen Asylsystem verneint habe.

Mit Beschluss vom 9. April 2026 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG auf die Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen. Diese hat die Beteiligten mit Schreiben vom 9. April 2026 darauf hingewiesen, dass über die Klage im schriftlichen Verfahren durch Urteil zu entschieden werden kann, wenn nicht die mündliche Verhandlung beantragt wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, auch im Verfahren VG 1 L 929/25.A, sowie die beigezogene Asylakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A. Die Einzelrichterin kann durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten, insbesondere die anwaltlich vertretenen Klägerinnen, auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind und keine mündliche Verhandlung beantragt haben (§ 77 Abs. 2 AsylG).

B. Die Klage hat Erfolg.

I. Die nach § 42 Abs. 1 Variante 1 VwGO im Fall einer Unzulässigkeitsentscheidung allein statthafte Anfechtungsklage (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2020 – 1 C 37/19 – juris Rn. 12) ist innerhalb der einwöchigen Klagefrist aus § 74 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylG erhoben worden und auch im Übrigen zulässig.

II. Die Anfechtungsklage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 17. November 2025 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die Beklagte hat die Asylanträge der Klägerinnen im Ergebnis zu Unrecht auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG als unzulässig abgelehnt. Nach dieser Vorschrift ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder

Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO), für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

a) Zwar ist im Ausgangspunkt nach Regelungen der Dublin III-VO von einer Zuständigkeit Polens und einer Pflicht zur Wiederaufnahme der Klägerinnen gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Dublin III-VO auszugehen. Nach dieser Norm ist der zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Maßgabe der Art. 23, 24, 25 und 29 Dublin III-VO wieder aufzunehmen. Die Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Das Wiederaufnahmeverfahren wurde unter Beachtung der Vorschriften in Art. 23 bis 25 Dublin III-VO durchgeführt. Auf das rechtzeitig gestellte Wiederaufnahmegesuch des Bundesamtes vom 24. Oktober 2025 hin akzeptierte Polen mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 die Wiederaufnahme der Klägerinnen unter Bezugnahme auf Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Dublin III-VO. Die Aufnahmeverpflichtung Polens ist auch nicht wegen des Ablaufs der Überstellungsfrist von sechs Monaten (vgl. Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO) nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO erloschen und deshalb die Beklagte zuständig geworden. Vorliegend ist die Frist noch nicht angelaufen. Die Frist beginnt nach Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO erst mit Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung, weil die Klage aufgrund des stattgebenden Beschlusses vom 7. Januar 2026 – VG 1 L 929/25.A – aufschiebende Wirkung hat.

b) Die damit grundsätzlich nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Dublin III-VO für Polen anzunehmende Zuständigkeit ist jedoch nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 3 Dublin III-VO auf die Beklagte übergegangen, weil eine Überstellung der Klägerinnen nach Polen nicht vorgenommen werden kann. Nach Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 Dublin III-VO ist der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat selbst für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, wenn es sich als unmöglich erweist, den Asylantragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaats zu überstellen und auch kein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags des Klägers zuständig ist. Als unmöglich erweist sich eine Überstellung, wenn wesentliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass kumulativ – erstens – das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die – zweitens – eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im

Sinne von Art. 4 GRCh mit sich bringen (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2024 – C-185/24 u. C-189/24 – juris Rn. 35; EuGH, Urteil vom 29. Februar 2024 – C-392/22 – juris Rn. 57). Systemische Schwachstellen liegen dabei nur dann vor, wenn die in Rede stehenden Schwachstellen im entscheidungserheblichen Zeitpunkt noch vorhanden sind und allgemein das Asylverfahren sowie die Aufnahmebedingungen betreffen, die für Personen gelten, die internationalen Schutz beantragen, oder zumindest für bestimmte insgesamt betrachtete Personengruppen, die internationalen Schutz beantragen (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2024 - C-185/24 und C-189/24 - Rn. 36.). Bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen können insoweit systemischen Schwachstellen gleichgesetzt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 29. Februar 2024 - C-392/22 - juris Rn. 60).

Solche systemischen Schwachstellen liegen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zur Überzeugung der Einzelrichterin im Hinblick auf Personen vor, die zuvor irregulär die Grenze zwischen Belarus und Polen überschritten haben. Diese Personengruppe ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Fall einer Rücküberstellung nach Polen dem Risiko ausgesetzt, entgegen dem in Art. 33 Abs. 1 GFK und Art. 3 EMRK verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung (Refoulement-Verbot) ohne eine Entscheidung über ihren Asylantrag in ihr Herkunftsland abgeschoben werden. Polen verweigert aktuell landesweit die Annahme von Asylanträgen von Personen, die irregulär über Belarus nach Polen eingereist sind. Dublin-Rückkehrer haben, jedenfalls bei einer vorherigen Einreise über Belarus, keinen Zugang mehr zum polnischen Asylverfahren. Infolgedessen drohen ihnen Inhaftierung und willkürliche Abschiebung in ihre Herkunftsländer wie auch Verelendung mangels Zugangs zu den materiellen Aufnahmebedingungen für Asylbewerber (ebenso: VG Hannover, Urteil vom 15. Oktober 2025 – 15 A 5036/24 – juris Rn. 38 ff.; VG Frankfurt [Oder], Beschlüsse vom 26. Februar 2026 – VG 1 L 122/26.A – BA S. 4 und vom 7. Januar 2026 – VG 1 L 929/25.A – BA S. 4).

aa) Die Auswertung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse ergibt Folgendes: Seit August 2021 verzeichnete Polen einen starken Anstieg der Zahl von Migranten, die irregulär aus Belarus über seine Außengrenzen einreisten. Die Politik der belarussischen Behörden unter Alexander Lukaschenko zielte damals und zielt heute noch darauf ab, politischen Druck auf die EU auszuüben. An der polnisch-weißrussischen Grenze kam es daraufhin zu einer humanitären Krise sowie zu Un-

ruhen. Die polnischen Behörden unternahmen keine Schritte, um Geflüchteten, die die Grenze überquerten, humanitäre oder rechtliche Hilfe zu leisten. Das System der humanitären Hilfe wurde stattdessen von den lokalen Gemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und ihren Freiwilligen entwickelt. Dennoch untersagten die polnischen Behörden unabhängigen Beobachtern und Menschenrechtsgruppen den Zugang zur Notstandsregion. Es wurden darüber hinaus Fälle von Einschüchterung und rechtlicher Schikane von Personen, die humanitäre Hilfe leisten, durch Strafverfolgungsbeamte dokumentiert. Im September 2021 verhängte die polnische Regierung den Ausnahmezustand entlang der polnischen Grenze zu Belarus. Die Nichtregierungsorganisation „Helsinki Foundation for Human Rights" (HFHR) berichtete im Januar 2022 über zahlreiche Fälle von Zurückweisungen (sog. Pushbacks) von Migranten, darunter auch Familien mit Kindern, Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen, durch sowohl polnische als auch belarussische Grenzbeamte (https://hfhr.pl/en/news/situation-on-the-polish-belarusian-border, aufgerufen am 7. Mai 2026). Es wurde über die Praxis des Einsatzes von Schlagstöcken, Pfefferspray sowie die Zerstörung und Beschlagnahme von Mobiltelefonen Geflüchteter berichtet (vgl. Human Rights Watsch, Polen: Brutale Pushbacks an der Grenze zu Belarus, 10. Dezember 2024). Zwischen August 2021 und November 2024 soll es mindestens 88 Todesfälle an der belarussisch-polnischen Grenze gegeben haben (AIDA, Country Report: Poland. Update on 2024, 15. Juli 2025, S. 13), seit August 2021 bis Ende 2025 mindestens 103 Todesfälle (vgl. Märkische Oderzeitung - MOZ - vom 30. März 2026, Ein Jahr Asylstopp – ist die Belarus-Route jetzt dicht?). Im Jahr 2022 errichtete Polen einen 5,5 Meter hohen und 186 Kilometer langen Zaun an der Grenze zu Belarus, der seitdem kontinuierlich mit Kameras, Bewegungsmeldern, Stacheldraht und der Präsenz der Armee, die die Grenzschutzbeamten bei ihren Patrouillen unterstützt, verstärkt wurde.

Darüber hinaus ergriff die polnische Regierung seit dem Jahr 2021 rechtliche Maßnahmen, um die Einleitung von Asylverfahren zu verhindern und die damit verbundenen Verfahrensgarantien zu unterlaufen. Am 21. Februar 2025 verabschiedete das polnische Parlament schließlich Änderungen des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für Ausländer auf dem Gebiet der Republik Polen, das den polnischen Grenzschutzbehörden in Fällen mutmaßlicher "Instrumentalisierung" von Migrationsbewegungen die Befugnis einräumt, Zwangsrückführungen ("Pushbacks") an der Grenze durchzuführen. Das Gesetz, das am 26. März 2025 vom Präsidenten unter-

zeichnet wurde, erlaubt den Grenzschutzbehörden, Asylanträge ohne Berücksichtigung der individuellen Umstände der Betroffenen abzulehnen. Am 27. März 2025 verabschiedete Polen sodann eine Verordnung, die unmittelbar eine 60-tägige Aussetzung des Rechts auf Einreichung von Anträgen auf internationalen Schutz an den Grenzen des Landes zu Belarus vorsah (Amnesty International vom 1. Mai 2025, Poland: Law "suspending" asylum claims is a flagrant violation of international law and poses a serious threat to the rights of refugees and migrants; Polen-Analysen vom 15. April 2025, S. 3; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation vom 8. April 2025, S. 7 f.). In Mai, Juli und September 2025 verlängerte Polen die Aussetzung des Asylrechts an der polnisch-belarussischen Grenze jeweils um weitere 60 Tage. Die Aussetzung des Asylrechts dauert auch im Jahr 2026 fort (vgl. MOZ vom 30. März 2026, Ein Jahr Asylstopp – ist die Belarus-Route jetzt dicht?). Aus Informationen des Grenzschutzes geht hervor, dass während der ersten 120 Tage der Gültigkeit dieser Vorschriften 47 Personen die Annahme eines Asylantrages verweigert wurde und von 35 Personen die Anträge angenommen wurden. Letzteres kann stattfinden, wenn stattfinden, wenn die Betreffenden einer vulnerablen Gruppe angehören, etwa Schwangere oder Personen mit ernsten gesundheitlichen Problemen (vgl. Polen-Analysen vom 16. September 2025, S. 4). Nach Angaben des polnischen Innenministeriums habe man in den zwölf Monaten seit Aussetzung des Asylrechts in 94 Fällen Asylanträge von vulnerablen Personen angenommen, bei 451 Schutzsuchenden habe man hingegen die Annahme des Asylantrags verweigert. Die gesunkene Zahl der Asylanträge werde als Erfolg gewertet (vgl. MOZ, a.a.O.).

Im März 2025 kündigte Ministerpräsident Donald Tusk außerdem an, Polen werde die Dublin III-Verordnung zukünftig nicht mehr einhalten und keine Migranten aus anderen europäischen Ländern aufnehmen (Danisch Refugee Councel, Poland. Reception conditions and access to the asylum procedure for Dublin returnees, 30. Juni 2025, S. 5).

bb) Die aktuelle Gesetzeslage in Polen sowie die Art und Weise, auf die diese Gesetze zum Entscheidungszeitpunkt von den polnischen Behörden angewendet werden, führen dazu, dass die Klägerinnen bei einer Rückführung nach Polen voraussichtlich keinen Zugang zum Asylverfahren erhalten werden, d.h. ihnen nicht ermöglicht wird, ihr ursprüngliches Asylverfahren wieder aufzunehmen oder einen Asylfolgeantrag zu stellen.

Zwar können nach polnischem Recht Anträge auf internationalen Schutz grundsätzlich entweder im Inland, auch aus einer Haftanstalt, oder an der Grenze gestellt werden (Danish Refugee Council, a.a.O., S. 10). Zuständig für die Entgegennahme von Asylanträgen ist die Grenzschutzbehörde, die sie an den Leiter des Ausländeramtes (Office for Foreigners, OFF) weiterleitet. Asylbewerber erhalten einen vorläufigen Ausweis, der sie zum Aufenthalt auf dem Gebiet Polens berechtigt, die vorläufige Ausländeridentitätsbescheinigung (Tymczasowe Zaświadczenie Tożsamości Cudzoziemca). Das Dokument ist zunächst 90 Tage lang gültig (zehn Tage im Falle von Dublin-Rückkehrern). Die Grenzschutzbehörde ist berechtigt, einem Asylbewerber mitzuteilen, dass es nicht möglich ist, am selben Tag, an dem er sich bei der zuständigen Stelle meldet, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Die Behörde muss dann jedoch einen Termin und einen Ort festlegen, an dem der Antrag entgegengenommen wird. Während dieser Zeit kann keine Entscheidung über die Rückführung getroffen werden (AIDA, a.a.O., S. 27 f.). In Fällen, in denen ein Antragsteller nicht auf die Prüfung seines Antrags gewartet hat, sondern in einen anderen Mitgliedstaat gereist ist, kann das Asylverfahren innerhalb von neun Monaten nach der Ausreise wieder aufgenommen werden. Ein nach Ablauf dieser Frist gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird stattdessen stets als Folgeantrag betrachtet und einem Zulässigkeitsverfahren unterzogen (AIDA, S. 40, 55).

In der gegenwärtigen Rechtsanwendungspraxis werden diese Vorschriften allerdings häufig nicht beachtet. So berichteten Menschenrechtsorganisationen darüber, dass uniformierte Kräfte seit Juni 2024 Migranten routinemäßig dazu zwangen, Dokumente zu unterzeichnen, in denen sie erklärten, dass sie über ihr Recht auf internationalen Schutz informiert worden seien, sich jedoch dafür entschieden hätten, dieses Recht nicht in Anspruch zu nehmen. Außerdem gibt es Berichte darüber, dass Personen unter Druck gesetzt wurden, Erklärungen zu unterzeichnen, in denen sie sich bereit erklärten, Polen freiwillig zu verlassen (vgl. Danish Refugee Council, a.a.O., S. 12). Dublin-Rückkehren wird es in Polen in der Praxis häufig nicht ermöglicht, ihr ursprüngliches Asylverfahren wieder aufzunehmen (Danish Refugee Council, a.a.O., S. 6). Die polnische Nichtregierungsorganisation „Stowarzyszenie Interwencji Prawnej“ (SIP, auch: Association for Legal Intervention) dokumentierte Fälle, in denen bei Dublin-Rückführungen von Personen, die bisher

kein Asyl in Polen beantragt hatten, selbst ein ausdrücklicher Wunsch, Asyl zu beantragen, von den Grenzschutzbeamten ignoriert und erst nach rechtlicher Intervention registriert wurde (Danish Refugee Council, a.a.O., S. 7).

Eine weitere Verschärfung in der Rechtsanwendungspraxis ist in Folge der seit März 2025 normierten Aussetzung des Rechts auf Einreichung von Anträgen auf internationalen Schutz an der Grenze von Polen zu Belarus eingetreten. Seit etwa Mitte September 2025 verweigert Polen unter Berufung als das gesetzgeberische Ziel, die Instrumentalisierung der Migration durch Belarus zu verhindern, in zahlreichen Fällen landesweit die Annahme von Asylanträgen von Schutzsuchenden, die über Belarus geflohen sind. Dies betrifft nicht nur Asylanträge, die an der Staatsgrenze zu Belarus gestellt werden, sondern auch solche von Antragstellern, die sie sich Hunderte von Kilometern von der Grenze entfernt befinden, beispielsweise in Warschau oder Stettin, und versuchen, ihre Anträge bei den zuständigen Stellen einzureichen (SIP, Poland refuses to accept sylum applications nationwide, 22. September 2025, abgerufen am 7. Mai 2026 unter https://interwencjaprawna.pl/en/poland-refuses-to-accept-asylum-applications-nationwide/; MOZ a.a.O.). Die Nichtregierungsorganisation SIP erfasste auch Fälle von Personen, die erfolglos während ihres Aufenthalts in einem bewachten Zentrum für Ausländer Asylanträge zu stellen versuchten. Sie weist darauf hin, dass diese Praxis im Widerspruch zu Rechtslage steht, die eine Zurückweisung von Asylsuchenden nur "an der Staatsgrenze zu Belarus" legalisiert. Der Polnische Menschenrechtskommissar Marcin Wiacek stellte im Rahmen seiner Untersuchungen fest, dass der polnische Grenzschutz keine Anträge auf internationalen Schutz von Ausländern entgegennimmt, die illegal die Grenze zu Belarus überquert haben, unabhängig von der Woiwodschaft, in der sie eine solche Absichtserklärung eingereicht haben. Dies beruht nach den Ausführungen des Menschenrechtskommissars auf einer schriftlichen Festlegung des Ministeriums für Inneres und Migration vom 4. Juli 2025, wonach die Ablehnung eines Antrages auf internationalen Schutzes in jedem Fall erfolgen soll, in dem der zuständigen Grenzschutzbehörde Informationen zu einem illegalen Übertritt der belarussisch-polnischen Grenze durch diese Person vorliegt, selbst wenn der Antrag auf internationalen Schutz in einer anderen Woiwodschaft eingereicht wurde. Das Ministerium hat auf die Beschwerde des Menschenrechtskommissars geantwortet, dass es notwendig sei, diese Praxis aufrecht zu erhalten, bis Belarus seine Aktivitäten im Rahmen der Instrumentalisierung der Migration eingestellt habe (vgl. Informationsbulletin des Polnischen Menschenrechts-

kommissars, Aussetzung der Anträge auf internationalen Schutz, Antwort des Innen- und Verwaltungsministeriums, 28. Oktober 2025 / 24. November 2025).

Die beschriebenen Defizite beim Zugang zum Asylverfahren werden auch nicht dadurch ausgeräumt, dass die polnischen Behörden sich im Rahmen des Dublin-Verfahrens gegenüber der Beklagten zur Wiederaufnahme der Klägerinnen bereit erklärt haben. Denn es ist davon auszugehen, dass die Garantien der polnischen Regierung in Rückführungsverfahren nicht vertrauenswürdig sind. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen nach Überstellungen aus einem anderen Mitgliedstaat nach Polen in Anwendung der Dublin III-Verordnung es den Betroffenen nicht gestattet wurde, internationalen Schutz zu beantragen, sondern diesen mitgeteilt wurde, dass sie abgeschoben würden. In einem Einzelfall geschah dies sogar trotz vorheriger Zusicherungen gegenüber dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dass es keine Abschiebung geben werde (Danish Refugee Council, a.a.O., S. 9).

Die Klägerin zu 1 ist am 6. Juli 2025 irregulär über Belarus nach Polen eingereist, was den polnischen Behörden bekannt ist. Zwar ist es ihr gelungen, bei den polnischen Grenzbehörden am 6. Juli 2025 einen Asylantrag zu stellen. Das mag darauf zurückzuführen sein, dass sie zu diesem Zeitpunkt hochschwanger war und sie von den Grenzbehörden als vulnerable Person angesehen wurde. Es ist allerdings nach der geschilderten Rechtsanwendungspraxis davon auszugehen, dass es ihr im Fall einer Rücküberstellung wahrscheinlich nicht gelingen wird, ihren ursprünglichen Asylantrag wieder aufzunehmen oder einen Asylfolgeantrag zu stellen. Ob sie von den Grenzbehörden auch nach der Geburt des Kindes und einem längeren Aufenthalt in Deutschland als vulnerabel angesehen und nach erneut Zugang zum Asylverfahren in Polen erhalten wird, ist völlig ungewiss. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ist mit der unmittelbaren Einleitung eines Rückkehrverfahrens zu rechnen.

Ausweislich des im parallelen Klageverfahren VG 1 K 598/25.A von der Beklagten vorgelegten Vermerks des Bundesamts vom 14. Mai 2025 gehört Kamerun zu den Ländern, in die Polen Abschiebungen vornimmt. Es ist daher zu erwarten, dass die Klägerinnen bis zum Erlass und dem Vollzug der Rückkehrentscheidung in einer geschlossenen Einrichtung des Grenzschutzes untergebracht werden. Letzteres geschieht ausweislich des von der Beklagten in dem genannten Verfahren eingereichten Vermerks zur Unterbringungssituation Dublinrückkehrender in Polen vom 4. Juli

2024 bei Staatsangehörigen von Herkunftsländern, in die Rückführungen erfolgen, wenn eine Rückkehrentscheidung ansteht oder bereits vorliegt und vollzogen werden soll.

Die den Klägerinnen somit drohende Inhaftierung und Abschiebung nach Kamerun ohne individuelle Überprüfung ihrer Fluchtgründe stellt einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK dar. Eine Abschiebung einer Person in ihren Herkunftsstaat ohne Erfassung und Bewertung ihrer individuellen Fluchtgründe steht im Widerspruch zum Non-Refoulement-Gebot. Dieses Prinzip ist verankert in Art. 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der bestimmt, keiner der vertragschließenden Staaten werde einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde. Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte liegt in der Zurückweisung eines Asylantrags zudem ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK, wenn der ausweisende Staat zuvor nicht prüft und bewertet, ob es infolge der Ausweisung zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung der betroffenen Person kommen kann (EGMR, Urteil vom 14. März 2017 - 47287/15 -, beck-online Rn. 112 ff.).

2. Als Folge der Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung sind auch die unter Ziffer 2 bis 4 des streitgegenständlichen Bescheides getroffenen Regelungen rechtswidrig und daher aufzuheben.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Rudolph